



# LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

## Die Landrätin

Damen und Herren Mitglieder  
des Jugendhilfeausschusses

Wolfenbüttel, den 29. Juli 2024

Alle anderen Damen und Herren  
Kreistagsmitglieder nachrichtlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit der Vorsitzenden lade ich zur

### **11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses**

des XIX. gewählten Kreistages ein.

---

Sitzungstermin:	<b>Montag, 19.08.2024, 16:00 Uhr</b>
Ort, Raum:	<b>Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel, großer Sitzungssaal</b>

---

Die Sitzung findet in hybrider Form statt. Sie können entweder persönlich oder per Video zugeschaltet an der Sitzung teilnehmen.

Bitte teilen Sie Frau Gittermann, Mailadresse: [a.gittermann@lk-wf.de](mailto:a.gittermann@lk-wf.de), Durchwahl 05331/84-419, möglichst bis zum 12.08.2024 mit, sofern Sie digital teilnehmen möchten.

### **T A G E S O R D N U N G:**

#### **Öffentliche Sitzung:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit (§§ 23, 5b GO)
3. Feststellung der Tagesordnung (§§ 23, 5c GO)
4. Genehmigung des Protokolls über die 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.05.2024 (§§ 23, 5d GO)

5. Anfragen (§§ 23, 5e GO)
  - 5.1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18 GO)
  - 5.2. Anfragen von Kreistagsmitgliedern/Ausschussmitgliedern (§§ 23, 17 GO)
6. 4. Änderung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - Vollzeitpflege  
Vorlage: XIX-0456/2024
7. Mündlicher Bericht aus dem Arbeitskreis "KInt" über die Entwicklung der Inklusions/Integrationsarbeit in den Kindertagesstätten im Landkreis Wolfenbüttel
8. Bericht der Landrätin über wichtige Angelegenheiten ggf. mit Aussprache (§ 85 Abs. 4 NKomVG, §§ 23, 5h GO)
9. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18, 5i GO)

Freundliche Grüße  
im Auftrag

Sabine Walter

<b>Geschäftszeichen</b>	<b>Datum</b> 22.07.2024	<b>Vorlage-Nr.</b> XIX-0456/2024
-------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	19.08.2024	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	09.09.2024	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	30.09.2024	Entscheidung

<p><b>Betreff</b></p> <p><b>4. Änderung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - Vollzeitpflege</b></p> <hr/> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die 4. Änderung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt – für die Vollzeitpflege wird in der Fassung, wie sie sich aus der Anlage 1 zur Vorlage XIX-0456/2024 ergibt, beschlossen.</p>
---

<b>Aufwand/Auszahlung i. €</b> a) 45.625 € ab 10/2024 (182.500 € jährlich ausgehend von 5 FBB) b) 38.400 € (2024 eingeplant) (43.200 € elterngeldanaloge Sonderleist. ab 2025)	<b>Produktkonto</b> a) 3634200000.4332000 (Inobhutnahmen sowohl in Einrichtungen als auch in FBB) b) 3833700000.4331001	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ergebnishaushalt</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Finanzhaushalt</b>	<b>Haushaltsjahr/e</b> <b>2024 ff</b>
<b>Mittel stehen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
<b>Deckungsvorschlag</b>	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input checked="" type="checkbox"/> a) Minderaufwendungen/-auszahlungen bei Produktkonto 3634200000.4332000 (bei Inobhutnahmen in Einrichtungen)	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

**Begründung:**

- 5 Die Anwerbung von Pflegeeltern ist zunehmend problematisch, da die traditionelle Familie immer seltener wird. Pflegeeltern müssen beide häufig arbeiten, um finanziell abgesichert zu sein. Da jedoch ein Elternteil bei der Betreuung von Pflegekindern, insbesondere bei Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII, zu Hause bleiben sollte, ist diese Aufgabe finanziell wenig attraktiv.
- 10 Inobhutnahmen sind oft spontan und unvorhersehbar, was eine hohe Flexibilität und zeitliche Ungebundenheit der Pflegeeltern erfordert. Ist ein Kind gem. § 42 SGB VIII in einer Bereitschaftspflegestelle untergebracht, kann zumindest ein Pflegeelternanteil in der Regel nicht erwerbstätig sein. Zudem müssen Fahrten zu Kinderarztterminen, Kita- und Schulbesuchen oder Treffen mit den leiblichen Eltern organisiert und durchgeführt werden.
- 15 Derzeit stehen dem Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel keine Pflegefamilien zur Verfügung, die Familiäre Bereitschaftspflege übernehmen und kleine Kinder aus dem Landkreis Wolfenbüttel aufnehmen. Trotz verschiedener Werbestrategien und Anreize ist es bisher nicht gelungen, neue Pflegefamilien zu gewinnen.
- 20 Das Jugendamt steht bei der Suche nach geeigneten Pflegestellen in Konkurrenz zu anderen Kommunen und Jugendämtern. Die Zahlung des bisherigen Pflegegeldes an die Familiären Bereitschaftsbetreuungsstellen muss angepasst werden, um Abwanderungen zu finanziell attraktiveren Jugendämtern zu verhindern.
- 25 Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, ist die Zahlung eines angemessenen Pflegegeldes notwendig. Ein im Jugendhilfeausschuss im letzten Jahr eingebrachter Vorschlag, Familiären Bereitschaftsbetreuungsstellen einen monatlichen Festbetrag von 3.000,00 € zu zahlen, konnte nicht umgesetzt werden. Die Vorlage XIX 0288/2023 wurde daher zurückgezogen.
- 30 Auch andere Ansätze zur Gewinnung von Familiären Bereitschaftsbetreuungsstellen waren bisher nicht erfolgreich. Das Jugendamt steht weiterhin im Austausch mit Einrichtungsträgern, anderen Jugendämtern, deren Pflegekinderdiensten.
- 35 Durch die Änderung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt – für die Vollzeitpflege und eine Erhöhung des Tagessatzes von 70,00 € auf 100,00 € für die Familiäre Bereitschaftsbetreuung, unabhängig vom Alter des Kindes, könnte der Landkreis Wolfenbüttel wieder konkurrenzfähig werden. Mit der Erhöhung auf 100,00 € wird der Tagessatz an die Zahlungen umliegender Kommunen angepasst. Es ist zu erwarten, dass dadurch Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstellen gewonnen werden können.
- 40 Diese Maßnahme könnte auch der derzeit angespannten Situation bei Inobhutnahmen aufgrund fehlender Aufnahmemöglichkeiten in Einrichtungen entgegenwirken. Zudem sind Kosteneinsparungen möglich. Die Kosten bei Inobhutnahmen belaufen sich derzeit auf etwa 6.800,00 €/ Monat, während die Unterbringung in einer Familiären Bereitschaftsbetreuungsstelle bei einem Tagessatz von 100,00 € maximal 3.100,00 €/ Monat kostet.
- 45 Erfolgreiche Akquisen von Familiären Bereitschaftsbetreuungsstellen könnten mittel- und langfristig Kosten gegenüber kurzzeitigen Unterbringungen in Heimen einsparen. Die tatsächliche Kosteneinsparung ist aktuell nicht genau zu prognostizieren, da diese von der erfolgreichen Akquise abhängt.
- 50 Den Richtlinien wird künftig die Anlage A beigefügt. Der Anlage A können die aktuellen Beträge des Pflegegeldes aller Formen nach Nr. II. 1. bis 2a und 4. bis 7. der Richtlinien entnommen werden. Dieses dient dem besseren Nachvollzug des monatlich zu zahlenden Pflegegeldes. Die Höhe der in der Anlage aufgeführten Pflegegeldpauschalen wird jeweils an den vom Ministerium regelmäßig veröffentlichten Runderlass angepasst.
- 55 Aktualisierungen der Anlage A aufgrund von Änderungen der Pflegegeldpauschalen oder

60 Kindergeldbeträgen werden auf der Internetseite des Landkreises Wolfenbüttel veröffentlicht.

Die vorgesehene Änderung der Richtlinien beinhaltet auch Verbesserungen bei der Gewährung einmaliger Beihilfen an Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstellen. Dabei wurde sich auch an den Regelungen umliegender Kommunen orientiert.

65

Zusätzlich ist vorgesehen, die freiwillige elterngeldanaloge Sonderleistung des Landkreises Wolfenbüttel in die Richtlinien aufzunehmen. Diese Leistung für den Erwerbsausfall eines Pflegeelternteils bei Elternzeit wurde zunächst als zweijähriges Projekt vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 vom Kreistag beschlossen und mit Kreistagsbeschluss vom 24.01.2024 um ein weiteres Jahr verlängert. Grund für die Verlängerung war das Abwarten einer möglichen Elterngeld-Reform, die Pflegeeltern besserstellen und ebenfalls Elterngeld gewähren könnte. Diese Reform wurde bisher nicht umgesetzt, obwohl auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. mit seinen weiterentwickelten Empfehlungen zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2024 (DV 18/23, verabschiedet am 19. September 2023) die Bundesregierung noch einmal aufgefordert hat, das Elterngeld für Pflegeeltern – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – umzusetzen.

70

75

Pflegeeltern steht zwar die Inanspruchnahme von Elternzeit zu, aber derzeit auch weiterhin künftig kein finanzieller Anspruch auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz (BEEG).

80

Da das Projekt zum 31.12.2024 ausläuft, soll die elterngeldanaloge Sonderleistung nun bis zu einer gesetzlichen Regelung dauerhaft in die Richtlinien aufgenommen werden. Andere umliegende Kommunen haben dies bereits umgesetzt oder planen dies zeitnah.

85

Für weitere Ausführungen zu den elterngeldanalogen Sonderleistungen wird auf den Bericht verwiesen, der der Vorlage als Anlage 4 beigefügt ist.

90

Im Auftrag

Sabine Walter

95

**Anlagen:**

100

Anlage 1 Entwurf der 4. Änderung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt – für die Vollzeitpflege

Anlage 2 Anlage A zur 4. Änderung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt – für die Vollzeitpflege

Anlage 3 Nachvollzug der Änderungen

105

Anlage 4 Bericht 513 zum Projekt Elterngeldanaloge Sonderleistungen



4. Änderung der  
**Richtlinien**  
des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt –  
**für die Vollzeitpflege**

in der Fassung des Beschlusses des XV. gewählten Kreistages vom 17.07.2006

Die Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - für die Vollzeitpflege in der Fassung des Beschlusses des XV. gewählten Kreistages vom 17.07.2006 - zuletzt geändert durch Beschluss des XVIII. gewählten Kreistages vom 13.11.2017 werden durch Beschluss des XIX. gewählten Kreistages vom 30.09.2024 wie folgt geändert:

I.

1. Ziffer II. Nr. 1. wird wie folgt geändert:

Für Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige, die sich außerhalb des Elternhauses in **Vollzeitpflege** (§ 33 SGB VIII) befinden, findet der RdErl. des MK vom 29.03.1996 (Nds.MBl. 15/1996, S. 593), zuletzt geändert durch den RdErl. des MS vom 04.10.2023 – 301–51 512 – (Nds. MBl. Nr. 38/2023, S. 766) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung (gesetzlich bestimmt in § 39 Abs. 5 SGB VIII).

2. Ziffer II. Nr. 2. wird wie folgt geändert:

Außerdem gelten die Regelungen nach III. Nr. 1. bis 6. dieser Richtlinien.

3. Ziffer II. Nr. 2a. wird wie folgt geändert:

Außerdem gelten die Regelungen nach III. Nr. 1. bis 6. dieser Richtlinien.

4. Ziffer II. Nr. 6. wird wie folgt neugefasst:

Für die **Familiäre Bereitschaftsbetreuung** wird unabhängig vom Alter des Kindes oder des/ der Jugendlichen ein Tagessatz gezahlt. Für die Berechnung des Tagessatzes berücksichtigt der Landkreis Wolfenbüttel die unter I. genannten Pauschalbeträge der III. Stufe des RdErl. des MK vom 29.03.1996 in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich eines Betrages in Höhe von 20 v. H. auf den jeweils geltenden Pauschalbetrag für die materiellen Aufwendungen zur Deckung des Mehrbedarfs sowie den 3-fachen Betrag

des jeweils geltenden Pauschalbetrages der Kosten der Erziehung. Der sich ergebende Monatsbetrag wird in einen Tagessatz umgerechnet. Der Tagessatz wird auf den nächsten vollen Zehnerbetrag aufgerundet.

Außerdem gelten die Regelungen nach III. Nr. 1. bis 4 c dieser Richtlinien.

5. in Ziffer II. wird folgende Ziffer 8. eingefügt:

8. Die aktuellen Beträge des Pflegegeldes für die Vollzeitpflege, sowie die unter II. Nr. 2. bis 2a. und 3. bis 7. genannten Sonderformen sind der Anlage A zu entnehmen. Die Höhe der in der Anlage A aufgeführten Pflegegeldpauschalen wird jeweils an den vom Ministerium regelmäßig veröffentlichten Runderlass angepasst. Aktualisierungen der Anlage A aufgrund von Änderungen der Pflegegeldpauschalen oder Kindergeldbeträgen werden auf der Internetseite (<https://www.lkwf.de/Themen-Leistungen/Themen/Jugend-Familie/Pflegekinderdienst-und-Adoptionsvermittlung/>) des Landkreises Wolfenbüttel veröffentlicht.

6. in Ziffer III. Nr. 1.1. wird der Betrag „600,00 €“ durch den Betrag „1.000,00 €“ ersetzt.

7. in Ziffer III. Nr. 1.1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

Darüber hinaus ist bei Aufnahme eines Kindes in der Familiären Bereitschaftsbetreuungsstelle bei Bedarf eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu 300,00 € (z.B. Bekleidung) auf Antrag möglich.

8. Ziffer III. Nr. 4. Abs. 2 werden nach den Worten „Sonder- und Sozialpädagogischen Pflegestellen“ die Worte „sowie Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstellen“ eingefügt.

9. In Ziffer III. wird folgende Nr. 6. eingefügt:

6. Elterngeldanaloge Sonderleistung

Pflegepersonen steht die Inanspruchnahme von Elternzeit zu, sie haben aber keinen Anspruch auf Elterngeld. Daher wird auf Antrag unter folgenden Bedingungen eine elterngeldanaloge Sonderleistung gewährt:

- Unterbrechung der Erwerbstätigkeit einer Pflegeperson zugunsten der Betreuung, Erziehung und Förderung eines Pflegekindes (Elternzeit)
- Das zu betreuende Kind hat zum Antragszeitpunkt das 3. Lebensjahr noch nicht beendet.

Die Sonderleistung wird frühestens ab Beginn der Elternzeit für längstens 12 Monate á 800€ oder für 24 Monate á 400€ gezahlt. Für die Betreuung von

Zwillingen, Mehrlingen und Geschwistern in der Altersspanne von 0 – 2,11 Jahren, die zur selben Zeit in einer Pflegefamilie untergebracht werden, erhalten die Pflegeeltern die Sonderleistung für ein Kind, darüber hinaus für die Geschwisterkinder in Höhe von 15% der jeweiligen Pauschale.

Die Möglichkeit, einer geringfügigen Beschäftigung nachzugehen ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss zwingend mit dem Pflegekinderdienst abgesprochen sein.

10. Die Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt – werden um die Anlage A in der jeweils geltenden Fassung ergänzt.

## **II. Inkrafttreten**

Die Änderung treten zum 01.10.2024 in Kraft.

Wolfenbüttel, den

Christiana Steinbrügge

Anlage A zur Pflegegekinderrichtlinie Landkreis Wolfenbüttel  
gültig ab 01.01.2024 bzw. für Familiäre Bereitschaftsbetreuung ab 01.10.2024

Kosten der Erziehung (altersunabhängig):	420,00 €		
Materielle Aufwendungen nach Altersstufe I-III.:	731,00 €	864,00 €	1.025,00 €
Kindergeld:	250,00 €		

II. Nr. 1: Vollzeitpflege:						
Altersstufe:	Kosten für materielle Aufwendungen:	Kosten der Erziehung:	Zuschuss in Höhe von 0% der materiellen Aufwendungen:	Gesamtbetrag:	Auszahlungsbetrag unter Anrechnung des Kindergeldes nach §39 Abs. 6 SGB VIII (Hälfte des Kindergeldes):	Auszahlungsbetrag unter Anrechnung des Kindergeldes nach §39 Abs. 6 SGB VIII (Viertel des Kindergeldes):
I.: 0 - 5 Jahre	731,00 €	420,00 €	- €	1.151,00 €	1.026,00 €	1.088,50 €
II: 6 - 11 Jahre	864,00 €	420,00 €	- €	1.284,00 €	1.159,00 €	1.221,50 €
III.: ab 12 Jahre	1.025,00 €	420,00 €	- €	1.445,00 €	1.320,00 €	1.382,50 €

II. Nr. 2: Sozialpädagogische Vollzeitpflege:						
Altersstufe:	Kosten für materielle Aufwendungen:	Kosten der Erziehung zzgl. 2-facher Satz:	Zuschuss in Höhe von 10% der materiellen Aufwendungen:	Gesamtbetrag:	Auszahlungsbetrag unter Anrechnung des Kindergeldes nach §39 Abs. 6 SGB VIII (Hälfte des Kindergeldes):	Auszahlungsbetrag unter Anrechnung des Kindergeldes nach §39 Abs. 6 SGB VIII (Viertel des Kindergeldes):
I.: 0 - 5 Jahre	731,00 €	1.260,00 €	73,10 €	2.064,10 €	1.939,10 €	2.001,60 €
II: 6 - 11 Jahre	864,00 €	1.260,00 €	86,40 €	2.210,40 €	2.085,40 €	2.147,90 €
III.: ab 12 Jahre	1.025,00 €	1.260,00 €	102,50 €	2.387,50 €	2.262,50 €	2.325,00 €

II. Nr. 2a S.1.: Sonderpädagogische Vollzeitpflege:						
Altersstufe:	Kosten für materielle Aufwendungen:	Kosten der Erziehung zzgl. 4-facher Satz:	Zuschuss in Höhe von 20% der materiellen Aufwendungen:	Gesamtbetrag:	Auszahlungsbetrag unter Anrechnung des Kindergeldes nach §39 Abs. 6 SGB VIII (Hälfte des Kindergeldes):	Auszahlungsbetrag unter Anrechnung des Kindergeldes nach §39 Abs. 6 SGB VIII (Viertel des Kindergeldes):
I.: 0 - 5 Jahre	731,00 €	2.100,00 €	146,20 €	2.977,20 €	2.852,20 €	2.914,70 €
II: 6 - 11 Jahre	864,00 €	2.100,00 €	172,80 €	3.136,80 €	3.011,80 €	3.074,30 €
III.: ab 12 Jahre	1.025,00 €	2.100,00 €	205,00 €	3.330,00 €	3.205,00 €	3.267,50 €

II. Nr. 2a S.2.: Sonderpädagogische Vollzeitpflege:						
Altersstufe:	Kosten für materielle Aufwendungen:	Kosten der Erziehung zzgl. 3-facher Satz:	Zuschuss in Höhe von 20% der materiellen Aufwendungen:	Gesamtbetrag:	Auszahlungsbetrag unter Anrechnung des Kindergeldes nach §39 Abs. 6 SGB VIII (Hälfte des Kindergeldes):	Auszahlungsbetrag unter Anrechnung des Kindergeldes nach §39 Abs. 6 SGB VIII (Viertel des Kindergeldes):
I.: 0 - 5 Jahre	731,00 €	1.680,00 €	146,20 €	2.557,20 €	2.432,20 €	2.494,70 €
II: 6 - 11 Jahre	864,00 €	1.680,00 €	172,80 €	2.716,80 €	2.591,80 €	2.654,30 €
III.: ab 12 Jahre	1.025,00 €	1.680,00 €	205,00 €	2.910,00 €	2.785,00 €	2.847,50 €

II. Nr. 4 Wochenpflege:						
Altersstufe:	85% der Kosten für materielle Aufwendungen:	85% Kosten der Erziehung:	Zuschuss in Höhe von 0% der materiellen Aufwendungen:	Gesamtbetrag:	Auszahlungsbetrag unter Anrechnung des Kindergeldes nach §39 Abs. 6 SGB VIII (Hälfte des Kindergeldes):	Auszahlungsbetrag unter Anrechnung des Kindergeldes nach §39 Abs. 6 SGB VIII (Viertel des Kindergeldes):
I.: 0 - 5 Jahre	621,35 €	357,00 €	- €	978,35 €	853,35 €	915,85 €
II: 6 - 11 Jahre	734,40 €	357,00 €	- €	1.091,40 €	966,40 €	1.028,90 €
III.: ab 12 Jahre	871,25 €	357,00 €	- €	1.228,25 €	1.103,25 €	1.165,75 €

II. Nr. 5: Kurzzeitpflege:						
Altersstufe:	Kosten für materielle Aufwendungen:	Kosten der Erziehung:	Zuschuss in Höhe von 0% der materiellen Aufwendungen:	Gesamtbetrag:	Auszahlungsbetrag ohne Anrechnung des Kindergeldes; Kindergeld wird in Form eines Kostenbeitrages gem. §94 Abs. 3 SGB VIII vereinnahmt:	
I.: 0 - 5 Jahre	731,00 €	420,00 €	- €	1.151,00 €		1.151,00 €
II: 6 - 11 Jahre	864,00 €	420,00 €	- €	1.284,00 €		1.284,00 €
III.: ab 12 Jahre	1.025,00 €	420,00 €	- €	1.445,00 €		1.445,00 €

II. Nr. 6: Familiäre Bereitschaftsbetreuung:						
Altersstufe:	Kosten für materielle Aufwendungen:	Kosten der Erziehung zzgl. 3-facher Satz:	Zuschuss in Höhe von 20% der materiellen Aufwendungen:	Gesamtbetrag:	Tagessatz (Gesamtbetrag * 12 Monate / 365,25 Tage):	Auf nächsten Zehnerbetrag gerundeter Auszahlungsbetrag ohne Anrechnung des Kindergeldes; Kindergeld wird in Form eines Kostenbeitrages gem. §94 Abs. 3 SGB VIII vereinnahmt:
III.: ab 12 Jahre	1.025,00 €	1.680,00 €	205,00 €	2.910,00 €	95,61 €	100,00 €

II. Nr. 7: Familiäre Krisendienststelle:						
Altersstufe:	Kosten für materielle Aufwendungen:	Kosten der Erziehung:	Zuschuss in Höhe von 0% der materiellen Aufwendungen:	Gesamtbetrag:	Tagessatz:	Auszahlungsbetrag ohne Anrechnung des Kindergeldes; Kindergeld wird in Form eines Kostenbeitrages gem. §94 Abs. 3 SGB VIII vereinnahmt:
III.: ab 12 Jahre	- €	- €	- €	- €	70,00 €	70,00 €

	<p><b><u>4. Änderung der Richtlinien Vollzeitpflege – Darstellung der Änderungen in der Lesefassung</u></b></p>
	<p><b><u>Richtlinien</u></b> des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt – <b>für die Vollzeitpflege</b> in der Fassung des Beschlusses des XV. gewählten Kreistages vom 17.07.2006</p>

## I. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Übernahme der Kosten der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII). Bei Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege stellt der Landkreis Wolfenbüttel den notwendigen Unterhalt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige außerhalb des Elternhauses sicher. Der Unterhalt umfasst auch die Kosten der Erziehung. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf wird durch laufende Leistungen gedeckt. Dafür zahlt der Landkreis Wolfenbüttel die nach Landesrecht festgesetzten Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt (§ 39 Abs. 5 SGB VIII).

## II. Höhe des regelmäßig zu zahlenden Pflegegeldes

1. Für Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige, die sich außerhalb des Elternhauses in **Vollzeitpflege** (§ 33 SGB VIII) befinden, findet der RdErl. des MK vom 29.03.1996 – 5013-51 210 – (Nds.MBl. 15/1996 S. 593), zuletzt geändert durch den RdErl. des MS MFAS vom 04.10.2023 10.11.2005 – 301.13 – 51 212 (Nds. MBl. Nr. 38/2023 44 /2005, S. 766 943) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung (gesetzlich bestimmt in § 39 Abs. 5 SGB VIII).

Befinden sich Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige außerhalb des Elternhauses in einer **Sozialpädagogischen Pflegestelle**, zahlt der Landkreis Wolfenbüttel die unter I. genannten Pauschalbeträge zuzüglich eines Betrages in Höhe von 10 v. H. auf den jeweils geltenden Pauschalbetrag für materiellen Aufwendungen zur Deckung des Mehrbedarfs sowie den 2-fachen Betrag des jeweils geltenden Pauschalbetrages für Kosten der Erziehung. Außerdem gelten die Regelungen nach III. 1. bis 6. – 3., 4a., 4b. und 4c. dieser Richtlinien.

- 2a. Befinden sich Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige außerhalb des Elternhauses in einer **Sonderpädagogischen Pflegestelle**, zahlt der Landkreis Wolfenbüttel die unter I. genannten Pauschalbeträge zuzüglich eines Betrages in Höhe von 20 v. H. auf den jeweils geltenden Pauschalbetrag für die materiellen Aufwendungen zur Deckung des Mehrbedarfs sowie den 4-fachen Betrag des jeweils geltenden Pauschalbetrages der Kosten der Erziehung bei einer sozialpädagogischen/psychologischen (Sozialassistent/in, Erzieher/in, Lehrer/in, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Psychologin/Psychologe) und/oder medizinisch/pflegerischen Qualifikation. Im besonderen Einzelfall wird der 3-fache Betrag der Kosten der Erziehung bei umfangreicher persönlicher oder beruflicher Vorerfahrung gezahlt. Die Fachkraft im Pflegekinderdienst des Jugendamtes wertet die Qualifikation und legt den maßgeblichen Faktor fest.

Außerdem gelten die Regelungen nach- III. 1. bis 6. – 3., 4a., 4b. und 4c dieser Richtlinien.

2. Für Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige, die körperlich oder geistig behindert sind, wird ein Zuschlag von 200,00 € monatlich gewährt. Bei chronischer Erkrankung und besonderer Verhaltensauffälligkeit kann vorübergehend ein Zuschlag bis zu 200,00 € monatlich gewährt werden. Diese Regelung gilt nur für Pflegeverhältnisse, die bereits vor dem 01.01.2018 bestanden haben.  
Der Zuschlag wird nicht gezahlt, wenn sich oben genannte Personen in einer Sozial- oder Sonderpädagogischen Pflegestelle befinden.
3. Das Pflegegeld für die **Wochenpflege** bei einem Aufenthalt von fünf Tagen und vier Nächten in der Pflegefamilie entspricht einem Betrag in Höhe von 85 % der unter I. genannten Pauschalbeträge.
4. Für die **Kurzzeitpflege** werden die unter I. genannten Pauschalbeträge brutto ohne Anrechnung von Kindergeld gezahlt.
5. ~~Für die **Familiäre Bereitschaftsbetreuung** wird unabhängig vom Alter des Kindes ein Tagessatz von 70,00 € gezahlt.~~

Für die **Familiäre Bereitschaftsbetreuung** wird unabhängig vom Alter des Kindes oder des/ der Jugendlichen ein Tagessatz gezahlt. Für die Berechnung des Tagessatzes berücksichtigt der Landkreis Wolfenbüttel die unter I. genannten Pauschalbeträge der III. Stufe des RdErl. des MK vom 29.03.1996 in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich eines Betrages in Höhe von 20 v. H. auf den jeweils geltenden Pauschalbetrag für die materiellen Aufwendungen zur Deckung des Mehrbedarfs sowie den 3-fachen Betrag des jeweils geltenden Pauschalbetrages der Kosten der Erziehung. Der sich ergebende Monatsbetrag wird in einen Tagessatz umgerechnet. Der Tagessatz wird auf den nächsten vollen Zehnerbetrag aufgerundet.

Außerdem gelten die Regelungen nach III. Nr. 1. bis 4c. 1.1 und 1.5 dieser Richtlinien.

6. Für die Familiäre Krisendienststelle wird ein Tagessatz von 70,00 € gezahlt. Darüber hinaus wird für jede Kalenderwoche Bereitschaft ein Entgelt in Höhe von 250,00 € gezahlt.

Außerdem gelten die Regelungen nach III. Nr. 1.1 dieser Richtlinien.

7. Die aktuellen Beträge des Pflegegeldes für die Vollzeitpflege, sowie die unter II. Nr. 2. bis 2a. und 3. bis 7. genannten Sonderformen sind der Anlage A zu entnehmen. Die Höhe der in der Anlage A aufgeführten Pflegegeldpauschalen wird jeweils an den vom Ministerium regelmäßig veröffentlichten Runderlass angepasst. Aktualisierungen der Anlage A aufgrund von Änderungen der Pflegegeldpauschalen oder Kindergeldbeträgen werden auf der Internetseite (<https://www.lkwf.de/Themen-Leistungen/Themen/Jugend-Familie/Pflegekinderdienst-und-Adoptionsvermittlung/>) des Landkreises Wolfenbüttel veröffentlicht.

### III. Beihilfen und Zuschüsse bei Vollzeitpflege

Der Landkreis Wolfenbüttel gewährt einmalige Beihilfen und Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen der Kinder, Jugendlichen oder jungen Volljährigen (§ 39 III SGB VIII).

## 1. Beihilfen bzw. Zuschüsse bei der Erstausrüstung bzw. wichtigen Anlässen.

- 1.1. Zur Erstausrüstung einer Pflegestelle wird auf Antrag für die Einkleidung des Kindes oder Jugendlichen, Einrichtungsgegenstände (Möbel, Bettwäsche, Kinderwagen etc.) sowie den persönlichen Bedarf des Kindes (Spielzeug) ein Pauschalbetrag von 1.300 € gewährt. Für die Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstelle und Familiäre Krisendienststelle wird einmalig auf Nachweis ein Betrag in Höhe von bis zu ~~1.000,00 €~~ ~~600,00 €~~ bei deren Einrichtung gezahlt. Darüber hinaus ist bei Aufnahme eines Kindes in der Familiären Bereitschaftsbetreuungsstelle bei Bedarf eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu 300,00 € (z.B. Bekleidung) auf Antrag möglich. ~~Darüber hinaus ist bei Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen in der Familiären Bereitschaftsbetreuungsstelle eine einmalige Beihilfe (z.B. Bekleidung) auf Antrag möglich.~~ Die Gegenstände bleiben im Eigentum des Landkreises Wolfenbüttel, aber im Besitz der Bereitschaftspflegeeltern.
- 1.2. Die notwendigen Kosten einer freiwilligen Krankenversicherung werden übernommen, sofern eine Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der leiblichen Eltern oder der Pflegeeltern nicht möglich ist.
- 1.3. Krankenkosten werden entsprechend §§ 47 bis 52 des SGB XII geleistet.  
  
Für die Versorgung mit einer Brille wird auf Antrag eine Beihilfe bis zu 90,00 € gewährt.
- 1.4. Für die Aufwendungen aus Anlass der Ausrichtung einer Feier bei Taufe, Konfirmation, Kommunion oder Jugendweihe etc. wird ein Pauschalbetrag von 200 € gewährt.
- 1.5. Besucht das Kind eine Kindertagesstätte, so werden die fälligen Gebühren bzw. Entgelte übernommen, allerdings ohne ein evtl. Essensgeld. Im Rahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung werden im Einzelfall Gebühren/Beiträge für Kindertagesbetreuung übernommen.
- 1.6. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige erhalten eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 50 €.

## 2. Beihilfen bzw. Zuschüsse anlässlich der schulischen oder beruflichen Ausbildung

- 2.1. Für die Einschulung wird ein Pauschalbetrag von 150 € gewährt.
- 2.2. Für den Unterricht erforderliche Lern- und Arbeitsmittel können auf Antrag mit Bestätigung des erforderlichen Bedarfs durch die Schule übernommen werden. Verbrauchsmaterialien sind durch die Pflegegeldzahlungen abgegolten. Diese Regelung gilt auch bei Eintritt von Jugendlichen ins Berufsleben.
- 2.3. Fahrtkosten zur Schule oder zum Ausbildungsplatz können übernommen werden, sofern die Beträge nicht im Rahmen der Erstattung der Kosten für Schülerbeförderung nach dem Niedersächsischen Schulgesetz übernommen werden und die in den Richtlinien über die Schülerbeförderung festgelegten Werte hinsichtlich der Länge des sicheren Schulweges überschritten werden.

- 2.4. Die Kosten für notwendigen Nachhilfeunterricht bis zu zwei Doppelstunden pro Woche zu einem Honorar lt. nachstehender Tabelle übernommen:

Schüler und Studenten	10,00 €/Std.
Nachhilfekräfte mit Berufsabschluss in Verbindung mit dem Nachweis des Sekundarabschluss I – Realschulabschluss	13,00 €/Std.
Kräfte mit Hochschulabschluss und/oder Sozialpädagogen	17,84 €/Std.

Bei Inanspruchnahme eines Nachhilfeinstituts werden die vollen Kosten übernommen. Die Notwendigkeit weiteren Nachhilfeunterrichts wird am Ende eines Schuljahres überprüft.

- 2.5. Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten bzw. Kursfahrten von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen werden in voller Höhe erstattet.

### 3. Beihilfen bzw. Zuschüsse zu Urlaubs- und Ferienreisen

- 3.1. Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige wird auf Antrag eine Ferienbeihilfe in Höhe von 450 € pro Jahr gewährt.
- 3.2. Sofern im Rahmen des Konfirmandenunterrichts eine Konfirmandenfreizeit unternommen wird, werden die Kosten in voller Höhe übernommen.

### 4. Fortbildungsveranstaltungen für Pflegeeltern

Die Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen für Pflegeeltern werden bis zu einer Höhe von 200,00 € je Teilnehmer/Teilnehmerin pro Jahr übernommen. Über Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen für Sonder- und Sozialpädagogische Pflegestellen sowie Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstellen entscheidet die Fachkraft im Pflegekinderdienst des Jugendamtes im Einzelfall.

#### 4a. Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie Alterssicherung der Pflegeperson

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung der Pflegeperson bzw. der Pflegeeltern werden auf Antrag erstattet. Als angemessen gelten die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Pflegekinder gewährt. Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson, die das Pflegekind überwiegend betreut, werden auf Antrag zur Hälfte pro Pflegekind erstattet. Die Angemessenheit der Altersvorsorge richtet sich nach dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Insgesamt darf jedoch die Summe der einzelnen Zuschüsse nur maximal die Hälfte der Gesamtaufwendungen für die Alterssicherung der Pflegeperson betragen.

#### 4b. Pauschale Erstattung zu den Aufwendungen einer Pflegeeltern-Haftpflichtversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeeltern-Haftpflichtversicherung werden auf Antrag durch Zahlung eines pauschalen Zuschusses in Höhe von 120,00 € jährlich erstattet. Neben dem tatsächlichen Zahlungsnachweis ist die Versicherungspolice vorzulegen.

#### 4c. Kosten für Supervision

Kosten für Supervision werden für bis zu 10 Sitzungen pro Kalenderjahr auf Antrag übernommen.

#### 5. Ausscheiden aus dem Pflegeverhältnis; Gründung eines Hausstandes

Scheiden Jugendliche oder junge Volljährige aus dem Pflegeverhältnis aus und gründen sie innerhalb von sechs Monaten einen Hausstand, werden pauschal 1.500,00 € als Startbeihilfe für erste Anschaffungen und zur Übernahme von Mietkosten bzw. einer Mietkaution gewährt.

#### 6. Elterngeldanaloge Sonderleistung

Pflegepersonen steht die Inanspruchnahme von Elternzeit zu, sie haben aber keinen Anspruch auf Elterngeld. Daher wird auf Antrag unter folgenden Bedingungen eine elterngeldanaloge Sonderleistung gewährt:

- Unterbrechung der Erwerbstätigkeit einer Pflegeperson zugunsten der Betreuung, Erziehung und Förderung eines Pflegekinde (Elternzeit)
- Das zu betreuende Kind hat zum Antragszeitpunkt das 3. Lebensjahr noch nicht beendet.

Die Sonderleistung wird frühestens ab Beginn der Elternzeit für längstens 12 Monate á 800€ oder für 24 Monate á 400€ gezahlt. Für die Betreuung von Zwillingen, Mehrlingen und Geschwistern in der Altersspanne von 0 – 2,11 Jahren, die zur selben Zeit in einer Pflegefamilie untergebracht werden, erhalten die Pflegeeltern die Sonderleistung für ein Kind, darüber hinaus für die Geschwisterkinder in Höhe von 15% der jeweiligen Pauschale.

Die Möglichkeit, einer geringfügigen Beschäftigung nachzugehen ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss zwingend mit dem Pflegekinderdienst abgesprochen sein.

### IV. Unterbrechung des Pflegeverhältnisses

1. Bei Vollzeitpflege wird die Pflegegeldzahlung in voller Höhe nicht unterbrochen
  - bei einer bis zu zweimonatigen Abwesenheit aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes oder einer Kur-, Erholungs- oder Eingliederungsmaßnahme,
  - bei einer Abwesenheit von bis zu einem Monat aus einem sonstigen Grunde.

Bei einer längeren Abwesenheit erfolgt eine Kürzung um die Hälfte.

2. Bei Wochenpflege wird die Pflegegeldzahlung nach einer Unterbrechung von mehr als zwei Wochen eingestellt.

## V. Einstellung der Pflegegeldzahlung

1. Pflegegeldzahlungen enden grundsätzlich mit Beendigung des Pflegeverhältnisses. Bereits ausgezahltes Pflegegeld wird bei Vollzeitpflege nicht zurück gefordert, wenn das Pflegeverhältnis im laufenden Monat endet.
2. Wenn das Pflegeverhältnis vor Ablauf eines Jahres endet, kann die Erstausstattungspauschale gem. III 1.1. anteilig zurückgefordert werden.

## VI. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.10.2024 ~~01.01.2018~~ in Kraft.

Wolfenbüttel, den ~~06.12.2017~~

Christiana Steinbrügge

Landkreis Wolfenbüttel  
Amt 51

Bearbeitet von: Frau A. Kurze  
Aktenzeichen: IV/513.3  
Datum: 07.2024

**Bericht zum Projekt zur Übernahme der Kosten für die Pflege und Erziehung bei Hilfen zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII i. V. m. §39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII**

**hier: Gewährung einer freiwilligen kommunalen Leistung bei der Aufnahme eines Pflegekinde von 0 bis 3 Jahre und der Inanspruchnahme von Elternzeit (elterngeldanaloge Sonderleistungen)**

---

Die Ersatz-/Anerkennungsleistung für den Erwerbsausfall eines Pflegeelternteils bei Elternzeit ist 2021 durch den Jugendhilfeausschuss und den Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel als zweijähriges Projekt bewilligt worden.

Am 22.01.2024 haben der Jugendhilfeausschuss und der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel das Projekt um ein weiteres Jahr verlängert. Der Bewilligungszeitraum endet somit am 31.12.2024.

Im ersten Bewilligungszeitraum haben drei Familien die Ersatzleistung erhalten. Im laufenden Jahr 2024 (Stand Mai) erhalten bisher 4 Familie Leistungen und im Sommer 24 könnten noch mindestens 2 Familien dazukommen.

Bisher sind dem Landkreis folgende Kosten entstanden:

Haushaltsjahr	
2022	7.862,68 €
2023	9.706,67 €
06/2024	12.000,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>29.569,35 €</b>

Ein Grund der Projektverlängerung war, die „Elterngeld-Reform“ abzuwarten, ob Pflegeeltern bessergestellt werden und ebenfalls Elterngeld erhalten können. Dieses wurde nicht umgesetzt, d. h. Pflegeeltern werden auch zukünftig keinen finanziellen Anspruch nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz haben (BEEG).

Die Ziele des Projektes sind der Aufbau einer stabilen und sicheren Bindung zwischen Pflegekind und Pflegeperson, eine finanzielle Stabilisierung des Pflegeverhältnisses und eine Anerkennung des Engagements von Pflegeeltern.

Von den Pflegeeltern wird erwartet, dass ein Pflegeelternteil für (mindestens) ein Jahr zur Betreuung des Pflegekinde zur Verfügung steht und keiner Vollzeitbeschäftigung nachgeht, um einen gesunden Bindungsaufbau zu ermöglichen.

Das führt häufig zu erheblichen finanziellen Einbußen bei den Pflegeeltern. Das gezahlte Pflegegeld darf nicht als „Ausgleichsleistung“ genutzt werden, da Pflegegeld gemäß § 33 SGB VIII ausschließlich für die Belange des Pflegekindes einzusetzen sind. Die freiwillige Leistung soll den Verdienstausfall der Pflegeeltern kompensieren.

Der größte Teil der angrenzenden Jugendämter zahlen freiwillige „Elterngeldersatzleistungen“. Braunschweig, Salzgitter, Helmstedt, Wolfsburg und Göttingen zahlen eine Pauschale von 800€ pro Monat für bis zu 12 Monate. Zu einem erheblichen Teil wurden sie auch schon in die Pflegekinderrichtlinien als freiwillige Leistungen in die Beihilfen aufgenommen.

Die Rückmeldungen aus den profitierenden Pflegefamilien sind durchweg positiv und auch eine Entscheidungshilfe ein Pflegekind bei sich aufnehmen zu wollen und zu können.

In einem Fall haben wir vorzeitig die Sonderleistung beendet, damit das Kind in eine Krippe gehen und eine reguläre Teilzeitstelle wiederaufgenommen werden konnte.

Eine Familie hat sich bisher für die 24 Monate Elternzeit und damit die 400€ entschieden.

Im gesamten Projektzeitraum hat auch keine erwerbslose Pflegeperson Anerkennungsleistungen erhalten, daher würden wir sie nunmehr auch nicht in die Richtlinien mit aufnehmen wollen.

Mitunter wurde sich jetzt auf eine Benennungsveränderung geeinigt, aus Ersatz-/Anerkennungsleistung wird elterngeldanaloge Sonderleistung.

### **Umsetzung der „elterngeldanaloge Sonderleistungen“**

Die Beihilfe „elterngeldanaloge Sonderleistung“ ist eine freiwillige Leistung des Landkreis Wolfenbüttel.

Sie wird in den Beihilfekatalog der Pflegekinderrichtlinien des Landkreis Wolfenbüttel aufgenommen.

Die Leistung ist abhängig von der Elternzeit und dem Alter des Kindes. Wird ein Kind mit 2,11 Jahren in eine Pflegefamilie vermittelt, kann trotzdem noch für ein Jahr Elternzeit genommen und Leistungen gezahlt werden.

Die Elternzeit ist ein wichtiges Instrument, um eine feste Bindung zwischen Pflegekind und seinen neuen Haupt Bezugspersonen herzustellen. Eine verlässliche Bindung kann nur mit entsprechender zuverlässiger Anwesenheit mindestens eines Pflegeelternanteils gelingen. Oftmals kommen Säuglinge und Kleinkinder aus Vernachlässigungssituationen und haben traumatische Erfahrungen erleben müssen. Um eine gesunde Bindung zu einem „neuen“ Erwachsenen aufbauen zu können, ist eine intensive, verlässliche Bezugsperson erforderlich.

Ab dem 01.01.2024 soll ein Pflegeelternanteil, welches gemäß § 33 SGB VIII ein Kind zwischen 0 und 3 Jahren aufnehmen und für (mindestens) ein Jahr Elternzeit nehmen und auf Antrag elterngeldanaloge Sonderleistungen beim Pflegekinderdienst

beantragen. In dieser Zeit müssen sie vollumfänglich die Betreuung des Pflegekindes sicherstellen.

Mit Aufnahme des Kindes in einer Krippe oder in einer Kindertagespflegestelle (Kindertagesstätte) entfällt der Anspruch. Für die Dauer der Eingewöhnungszeit kann nach Erforderlichkeit und Rücksprache mit dem Pflegekinderdienst weitergewährt werden.

Die Ersatzleistung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages ausgezahlt. Die Gewährung erfolgt auf Antrag der Pflegeeltern und ab Elternzeitbeginn. Dem Antrag ist die Bestätigung über die Elternzeit beizufügen.

Der erwerbstätigen antragstellenden Pflegeperson soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Ersatzleistung zu teilen, entweder für 12 Monate = 800 € oder für 24 Monate = 400 €. Entsprechend muss auch Elternzeit genommen werden.

Die anspruchsberechtigte Pflegeperson hat die Möglichkeit, einer geringfügigen Beschäftigung nachzugehen, so lange die Betreuung des Pflegekindes durch eine „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ der Pflegeeltern gesichert ist. Die Möglichkeit muss mit dem Pflegekinderdienst besprochen und geprüft werden.

Für die Betreuung von Zwillingen, Mehrlingen oder Geschwistern in der Altersspanne 0 - 2,11 Jahren, die zur selben Zeit in einer Pflegefamilie untergebracht werden, erhalten die Pflegeeltern die Leistung für ein Kind, darüber hinaus für die Geschwisterkinder 15% der jeweiligen Pauschale.

## **Ausblick**

Aktuell befinden sich mehrere Pflegefamilien in der Überprüfung oder in der Erwartung demnächst mit einem Pflegekind belegt zu werden.

Um gegenüber den angrenzenden Landkreisen, Kommunen und Städten Konkurrenzfähig zu bleiben und eine Schlechterstellung der hiesigen Pflegefamilien zu vermeiden, ist eine Gleichstellung gegenüber dringend empfohlen.

Prognostisch kann davon ausgegangen werden, dass bei sechs Pflegeelternbewerberpaaren eine Gewährung der Sonderleistung in Frage kommen wird.

A. Kurze